Arbeitsförderungsrecht

Die Zuordnungsfalle: Wenn rentenrechtliche Optimierung den Arbeitslosengeldanspruch kostet

SGB III §§ 26 Abs. 2a, 28a Abs. 2 Satz 3, 142 Abs. 1 Satz 1; SGB VI § 56 Abs. 2 Satz 3; BEEG § 15

1. Der Begriff der Unmittelbarkeit in § 26 Abs. 2a Satz 1 Nr. 1 SGB III ist wie in § 26 Abs. 2 SGB III auszulegen und unterliegt keiner starren zeitlichen Grenze. Auch Unterbrechungen von mehr als einem Monat können im Einzelfall anschlusswahrend sein. Die Dauer der Unterbrechung hat als Zeitmoment nur indizielle Bedeutung, entscheidend ist eine Gesamtwürdigung der Umstände des Einzelfalls (Aufgabe der bisherigen Senatsrechtsprechung).

2. Eine durch eigene Gestaltung – namentlich durch die rentenrechtliche Zuordnung der Kindererziehungszeit nach § 56 Abs. 2 Satz 3 SGB VI an den anderen Elternteil – herbeigeführte Unterbrechung der Versicherungspflicht lässt den Unmittelbarkeitszusammenhang bei mehrmonatiger Lücke entfallen. (Redaktionelle Leitsätze)

LSG Sachsen, Urteil vom 20.8.2025 – L 3 AL 20/23, BeckRS 2025, 36572

Sachverhalt

Die 1986 geborene Klägerin, Assistenzärztin und über das ärztliche Versorgungswerk abgesichert, stand bis zum 31.1. 2018 in einem Arbeitsverhältnis. Nach der Geburt ihres Kindes im August 2016 bezog sie bis zum 12.10.2016 Mutterschaftsgeld; im Anschluss nahm sie gemeinsam mit dem Kindesvater bis zum 31.1.2018 Elternzeit. Die Eltern ordneten die Kindererziehungszeit zunächst rentenrechtlich vollständig dem Vater zu (§ 56 Abs. 2 Satz 3 SGB VI) – aus rentenrechtlich nachvollziehbaren Gründen, da die Klägerin ihre Altersversorgung nicht über die gesetzliche Rentenversicherung aufbaut. Erst als sich abzeichnete, dass die Klägerin nach der Elternzeit arbeitslos werden würde, änderten sie die Erklärung dahingehend, dass der Zeitraum vom 1.10. 2017 bis zum 31.1.2018 der Klägerin zugeordnet wurde. Den Antrag auf Arbeitslosengeld lehnte die Beklagte mangels Erfüllung der Anwartschaftszeit ab. Widerspruch und Klage blieben erfolglos.

Entscheidung

Das LSG bestätigte das Urteil der Vorinstanz. Innerhalb der zweijährigen Rahmenfrist habe die Klägerin lediglich 255 Tage in einem Versicherungspflichtverhältnis gestanden. Die ihr zugeordnete Kindererziehungszeit vom 1.10. 2017 bis zum 31.1.2018 sei nicht nach § 26 Abs. 2a Satz 1 Nr. 1 SGB III berücksichtigungsfähig, weil es an der Unmittelbarkeit zur vorangegangenen Versicherungspflicht fehle.

Bemerkenswert ist der dogmatische Weg dorthin: Der 3. Senat gibt seine bisherige Rechtsprechung zur starren Monatsgrenze ausdrücklich auf (Rn. 35) und schließt sich der Linie des BSG aus 2017 an. „Unmittelbar" beschreibe nicht nur einen zeitlichen, sondern ebenso einen sachlichen Zusammenhang (Rn. 36); der Begriff sei keiner starren Höchstdauer zugänglich. Maßgeblich sei eine Gesamtwürdigung, in deren Rahmen die Dauer der Unterbrechung indiziell, die Ursache der Unterbrechung jedoch zentral sei (Rn. 39).

Im konkreten Fall scheitere die Unmittelbarkeit gleichwohl. Die elfeinhalbmonatige Lücke beruhe nicht auf außerhalb des Einflussbereichs der Klägerin liegenden Umständen, sondern auf einer bewussten rentenrechtlichen Gestaltung. Die Eheleute hätten – so der Senat – die Zuordnung an den Vater „bewusst" gewählt, weil sie für die über das Versorgungswerk abgesicherte Klägerin keinen rentenrechtlichen Vorteil gebracht hätte (Rn. 41). Wer so disponiere, sei nicht durch besondere Umstände, sondern aufgrund eigener Entscheidung aus dem Kreis der Versicherungspflichtigen ausgeschieden. Unwissenheit über die arbeitsförderungsrechtlichen Folgen begründe keinen Anspruch (Rn. 41 aE). Die Revision wurde nicht zugelassen.

Für die Praxis

1. Dogmatisch verdient die Entscheidung Zustimmung. Der Senat löst sich von der starren Monatsgrenze und übernimmt die differenzierende Linie des BSG aus 2017. Das ist methodisch konsequent. Es gibt keinen sachlichen Grund, „unmittelbar" in § 26 Abs. 2a SGB III anders zu lesen als in § 26 Abs. 2 SGB III. Die gewonnene Flexibilität wirkt sich für die Klägerin im Ergebnis allerdings nicht aus – die Gesamtwürdigung führt im konkreten Fall zur Verneinung der Unmittelbarkeit. Damit verlagert sich der Schwerpunkt der Prüfung von der reinen Zeitfrage auf die Frage nach der Ursache der Unterbrechung. Das schafft methodische Offenheit, eröffnet zugleich aber neue Streitpunkte über das Gewicht der jeweiligen Einzelfallumstände – und genau dort liegt die eigentliche Reibungsfläche.

2. Genau an dieser Reibungsfläche zeigt sich die Brisanz der Entscheidung – an der Schnittstelle zwischen Rentenversicherung und Arbeitsförderung. Die Eltern haben sich, so der Senat, „bewusst" für die Zuordnung an den Ehemann der Klägerin entschieden (Rn. 41). Diese Bewusstheit bezog sich allerdings allein auf die rentenrechtliche Optimierung; die arbeitsförderungsrechtlichen Folgen blieben außerhalb des Beratungshorizonts. Ob und in welchem Umfang der Rentenversicherungsträger im Rahmen seiner Beratung nach §§ 14, 15 SGB I auch auf solche Wechselwirkungen hinzuweisen hat, ist eine offene Frage, die der Senat nicht thematisiert. Festhalten lässt sich nur: Die rentenrechtliche Optimierung beim einen Sozialleistungsträger kann sich beim anderen als Nachteil auswirken – und dieses Risiko trägt nach der Entscheidung allein die versicherte Person.

3. Für die anwaltliche Beratung folgt daraus eine klare Pflicht: Vor jeder Erklärung nach § 56 Abs. 2 Satz 3 SGB VI gehört die arbeitsförderungsrechtliche Anschlussfrage auf den Tisch – und zwar dokumentiert. Wer absehbar nach der Elternzeit arbeitslos werden könnte, muss die Zuordnung so gestalten, dass die Unmittelbarkeit zur vorangegangenen Versicherungspflicht gewahrt bleibt. Praktisch heißt das: möglichst lückenlose Anknüpfung an das Ende des Mutterschaftsgeldbezugs, im Zweifel zeitversetzte Aufteilung zwischen den Eltern. Die nachträgliche Korrektur – wie sie hier versucht wurde – kommt regelmäßig zu spät. Familien-, renten- und sozialrechtliche Beratung müssen zusammengedacht werden; eine isolierte rentenrechtliche Optimierungsempfehlung kann haftungsrelevant werden.

Rechtsanwalt Dr. Jens-Torsten Lehmann, Cottbus ■